### Prüfungsordnung für den praxisintegrierten Bachelorstudiengang **Mechatronik / Automatisierung** an der Fachhochschule Bielefeld am Studienort Gütersloh (University of Applied Sciences) vom 13.12.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516), hat der Fachbereich Technik (im Aufbau) der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

	I. Allgemeines
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
§ 3	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 § 4	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 5	Regelstudienzeit, Semesterstruktur, Studienumfang
§ 6	Arten des Lehrangebots
	II. Studienbegleitende Prüfungen und Prüfungsabläufe
§ 7	Umfang und Gliederung der Prüfungen
§ 8	Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane
§ 8 § 9	Prüfende und Beisitzende
§ 10	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
§ 11	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 12	
§ 13	Hausarbeiten
§ 14	Projektarbeiten
§ 15	Performanzprüfungen
§ 16	Abzuleistende Modulprüfungen, Credits
§ 17	Zulassung zu Modulprüfungen
§ 18	Durchführung von Modulprüfungen
§ 19	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 20	Wiederholung von Prüfungsleistungen Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 21	versaumins, italektinti, rausemang, Ordinangsversions

#### III. Praxis- und Theoriephase

8 22	Praxisphase
§ 23	Theoriephase
§ 24	Eignung der Praxisstelle
§ 25	Vertrag für die Praxisphase
§ 26	Kooperationsvereinbarung
§ 27	Betreuung der Studierenden in der Praxisphase

	IV. Bachelorarbeit
§ 28 § 29 § 30 § 31 § 32	Bachelorarbeit Zulassung zur Bachelorarbeit Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit Kolloquium
§ 33 § 34 § 35 § 36	V. Zusatzmodule, Bachelorprüfung Zusatzmodule Bachelorprüfung Ergebnis der Bachelorprüfung Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
§ 37 § 38 § 39	VI. Schlussbestimmungen Einsicht in die Prüfungsakten Ungültigkeit von Prüfungen In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anlage 1 Studienplan Anlage 2 Modulbesch

Anlage 2 Modulbeschreibungen (Modulhandbuch)

#### I. Allgemeines

# § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem praxisintegrierten Bachelorstudiengang Mechatronik / Automatisierung an der Fachhochschule Bielefeld am Studienort Gütersloh. Sie regelt die Prüfungen, den Inhalt und den Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete in diesem Studiengang.

# § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums und dient des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium an einer Fachhochschule oder an einer Universität.
- (2) Das Bachelorstudium gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 58 HG) eine deutliche Berufsqualifizierung. Der Studiengang vermittelt daher den Absolventinnen/ Absolventen Qualifikationsbündel bzw. -attribute, die ihnen die Aufnahme einer qualifikationsadäguaten beruflichen Tätigkeit nach dem Studium ermöglichen.
- (3) Im Rahmen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches sind unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 2 folgende überfachliche Qualifikationen zu gewährleisten:
  - 1. Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Informations- und Medienkompetenz;
  - 2. Verständnis für ingenieurwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge;
  - 3. fremdsprachliche Kompetenz;
  - 4. Fähigkeit, Ideen, Konzepte, Projekte oder Produkte in mündlicher, schriftlicher und digitaler Form zu präsentieren;
  - 5. Fähigkeit zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen;
  - 6. Fähigkeit, auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden konkrete Fragestellungen des Berufsfeldes in einem vorgegebenen Zeitrahmen zu bearbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.) verliehen.

# § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife, der allgemeinen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 20.06.02; GV. NRW. S. 312) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) können gemäß Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.
- (3) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Hochschulreife der Nachweis einer studienbegleitenden ingenieurmäßigen Praxistätigkeit gefordert. Der Nachweis ist zunächst mindestens für die Praxisphase der ersten beiden Semester zu erbringen. Die ingenieurmäßige Praxistätigkeit kann als Praktikum, berufsbegleitend oder im Rahmen einer gewerblich-technischen Berufsausbildung angelegt sein. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Praxisbetriebs (Kooperationsvereinbarung). Der Praxisbetrieb erklärt hierbei, dass der/dem Studierenden in den Praxisphasen des Stu-

diums die erforderliche ingenieurmäßige Praxistätigkeit ermöglicht wird. Die Praxistätigkeit kann folgende Bereiche umfassen:

- a) Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- b) Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung, Fehleranalyse),
- c) Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
- d) Steuerungs- und Regelungstechnik,
- e) Vertrieb/Marketing, Produktion, Logistik,
- f) Qualitätsmanagement,
- g) Grundausbildung in der Elektrotechnik: Installation, elektrische Maschinen, Schalt- und Messgeräte.
- h) Hard- und Softwareentwicklung
- i) Inbetriebnahme

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

- (4) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung versagt werden, wenn die Studienbewerberin / der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (6) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (7) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der FH Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

# § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen oder Studienorten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs an der Fachhochschule Bielefeld im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit werden die Prüfenden des Fachbereichs oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt.
- (3) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, sofern sie nicht bereits Voraussetzung für die Zulassung waren.
- (4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS, im Zweifelsfall nach Anhörung von den für die Fächer zuständigen Prüfenden.

# § 5 Regelstudienzeit, Semesterstruktur, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credit Points) beschrieben. Credits umfassen sowohl den unmittelbaren Lehrbetrieb als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Module, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester zwischen 20 und 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Die spezifischen Prüfungsanforderungen, die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule sind in den Anlagen 1 und 2 verbindlich geregelt.
- (2) Jedes Semester ist in eine elfwöchige Praxisphase und eine anschließende zwölfwöchige Theoriephase gegliedert. In der verbleibenden Zeit kann die/der Studierende in Absprache mit dem Praxisbetrieb Erholungsurlaub nehmen. In der Theoriephase ist kein Erholungsurlaub möglich.
- (3) Der Studienplan (Anlage 1) legt den Arbeitsaufwand und den Zeitumfang der einzelnen Module in Credits und Semesterwochenstunden sowie deren Zeitlage im Studienverlauf fest. Er ist nach Studiensemestern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen werden gewöhnlich im Jahresrhythmus angeboten, daher wird die Einhaltung des Studienplans dringend nahe gelegt.
- (4) Der Leistungsumfang beträgt in dem siebensemestrigen Studiengang 180 Credits.
- (5) Um den Studierenden den Zugang zum Lehrangebot zu erleichtern, werden zu Beginn des ersten Semesters Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

### § 6 Arten des Lehrangebots

- (1) Das Lehrangebot kann im technischen Bereich Pflicht- und Wahlpflichtmodule (siehe Anlage 1) sowie Zusatzmodule enthalten. Wahlpflichtmodule sind Module aus Vertiefungsbereichen, die gewählt und mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden müssen.
- (2) Zusatzmodule sind freiwillig erbrachte Leistungen, für deren Anerkennung sich die Studierenden einer Prüfung (§ 33 PO) unterziehen müssen.
- (3) Formen der Lehrveranstaltung sind:
  - Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.
  - Übung (Ü): Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben, geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.
  - **Praktikum, Labor (P):** Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch und erhalten darüber ein Testat.
  - Praxismodule (PM): Erwerben und Vertiefen von ingenieurtypischen Kenntnissen und Fertigkeiten. In ihnen werden während der Praxisphasen im Praxisbetrieb individuelle Problemstellungen ganzheitlich und unter praxisnahen Bedingungen bearbeitet. Die in den Praxismodulen zu bearbeitenden Themen müssen ingenieurwissenschaftlichen Bezug haben und sich an den Modulinhalten des Curriculums orientieren. Das Thema wird auf Vorschlag der/des Studierenden durch die Lehrenden genehmigt. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung.

#### II. Studienbegleitende Prüfungen und Prüfungsabläufe

# § 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Hinsichtlich der Leistungen und der zeitlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Praxisphase, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium gelten die Regelungen gemäß §§ 22-32.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass einschließlich der Praxisphase, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums das Studium mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG berücksichtigen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).
- (3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Werden in einem Semester keine Modulprüfungen abgelegt, führt die ZSB der FH Bielefeld eine Studienberatung mit dem Studierenden durch. Erfolgt die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung nicht innerhalb von drei Semestern nach dem die Prüfung laut Studienverlaufsplan vorgesehen war, geht der Prüfungsanspruch gem. § 64 Abs. 3 HG verloren. Dies führt nach § 51 Abs. 1 Buchstabe c) HG zur Exmatrikulation.

# § 8 Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG verantwortlich. Diese Aufgaben können durch einen Prüfungsausschuss wahrgenommen werden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan oder der Prüfungsausschuss fungieren entsprechend ihrer Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (3) Wenn ein Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde eingerichtet wird, sollen in der Regel diesem Gremium nicht mehr als sieben Mitglieder angehören. In diesem Fall entspricht folgende Zusammensetzung den Maßgaben des HG:
  - 1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
  - 2. einem Mitglied der Mitarbeiterschaft in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss,
  - 3. zwei Studierenden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes

Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zur/zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der / dem Studierenden die Namen der Prüfenden sowie die Prüftermine rechtzeitig (mind. zwei Wochen vor der Prüfung) bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

# § 10 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Kompetenzen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen bestehen:
  - 1. einer Klausur
  - 2. einer mündlichen Prüfung
  - 3. einer schriftlichen Hausarbeit
  - 4. einer Projektarbeit
  - 5. einer Prüfung, in der in einer Verknüpfung zwischen praktischen und theoretischen Anteilen eine Fähigkeit aktuell entwickelt und verwirklicht wird ("Performanzprüfung")

- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können innerhalb der ersten vier Semester durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden, wenn sie in einer Einstufungsprüfung gemäß § 3 erbracht worden sind.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (6) Die Prüfenden legen gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in der Regel spätestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung

# § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (4) Die Bewertung von Klausurarbeiten durch eine Prüferin oder einen Prüfer ist ausreichend. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

### § 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die/der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierende/Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Hierbei wird jede/jeder Studierende in einer Modulprüfung im Regelfall nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise die sachkundige Beisitzende/den sachkundigen Beisitzenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 13 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen, die in der Regel 20 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder in Verbindung mit einer Projektarbeit begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der/des Lehrenden durch

- einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt werden. § 12 Abs. 2 bis 5 sind auf den Fachvortrag entsprechend anzuwenden.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die/der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1. Die Bewertung der Hausarbeit durch eine Prüferin oder einen Prüfer ist ausreichend.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der/dem Lehrenden festzulegenden Frist beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

#### § 14 Projektarbeiten

- (1) Die Projektarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation.
- (2) Ein Projekt ist eine Aufgabe, die von der/dem Lehrenden in Zusammenarbeit mit den Studierenden nach Möglichkeit interdisziplinär geplant und ausgewählt wird. Die Durchführung erfolgt möglichst selbständig unter Beratung durch Lehrende. In ihnen werden konkrete Problemstellungen ganzheitlich, unter praxisnahen Bedingungen, bearbeitet. Bei Gruppenarbeiten werden die inhaltliche und gleichmäßige Verteilung der Arbeitsinhalte an die Studierende durch den Lehrenden vorgenommen.
- (3) Die Prüfungsleistungen der/des einzelnen Studierenden werden nach Abschluss des jeweiligen Semesters von der/dem zuständigen Lehrenden nach den Kriterien
  - Dokumentation
  - Präsentation durch die einzelne Studierende/den einzelnen Studierenden
  - Ggf. Beitrag zum Teamergebnis bei einer Gruppenarbeit
  - Ggf. Teamfähigkeit

bewertet. Die Ergebnisse werden in einer Liste erfasst.

- (4) Die Prüfung der Projektarbeit wird durch eine Präsentation von 30 bis 45 Minuten abgelegt. Bei Gruppenarbeiten sind von allen am jeweiligen Projekt beteiligten Studierenden die Einzelbeiträge und Ergebnisse vorzutragen. Die Präsentation findet in Gegenwart der/des Lehrenden, die/der die Projektarbeit begleitet hat, statt. § 12 Abs. 2 bis 5 sind auf die Präsentation entsprechend anzuwenden.
- (5) Die schriftliche Ausarbeitung muss spätestens eine Woche vor dem mündlichen Vortrag dem Prüfenden vorliegen.

### § 15 Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht mehr als eine Stunde. Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

### § 16 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

Der Studienplan legt fest, welche Pflicht- und welche Wahlpflichtmodule mit einer Prüfung abzuschließen sind. Er ordnet auch die entsprechenden Credits zu.

### § 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) An den jeweiligen Modulprüfungen darf nur teilnehmen, wer
  - 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörender zugelassen ist,
  - 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
  - 3. erforderliche Prüfungsvorleistungen gem. Modulhandbuch (s. Anlage 2) erbracht hat,
  - 4. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für jede abzulegende Modulprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung zum Regelprüfungstermin. Eine Abmeldung von einer Modulprüfung ist nur bei Krankheit oder vergleichbar unabwendbarer Verhinderung möglich unter Vorlage geeigneter Nachweise.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - 1. die im Absatz 1, 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - 2. eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
  - Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die/der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist die/der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

### § 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen ist ein Prüfungstermin anzusetzen. Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (2) Der Prüfungstermin wird der/dem Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die/der Studierenden hat sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger k\u00f6rperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Pr\u00fcfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Pr\u00fcfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist daf\u00fcr zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Pr\u00fcfungsbedingungen eine Benachteiligung f\u00fcr behinderte Menschen nach M\u00f6glichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel k\u00f6nnen weitere Nachweise angefordert werden.
- (5) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die/den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des in Absatz 6 festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen und der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

### § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 =ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 =nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = die Note "sehr gut" bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = die Note "gut"

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = die Note "befriedigend" = die Note "ausreichend" = die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 vergeben.

### § 20

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für jede abzulegende Wiederholungsprüfung erfolgt nach Nichtbestehen einer Prüfung eine automatische Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Eine Abmeldung von einer Wiederholungsprüfung ist nur bei Krankheit oder vergleichbar unabwendbarer Verhinderung möglich unter Vorlage geeigneter Nachweise. Modulprüfungen werden jeweils am Ende des Semesters durchgeführt, in dem das Modul angeboten wurde. Wiederholungsprüfungen werden regelmäßig innerhalb der im Anschluss auf den regulären Prüfungstermin folgenden Praxis- und Theoriephase angeboten. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung soll in der Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden.
- (2) Bachelorarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Eine durch Krankheit oder vergleichbarer unabwendbarer Verhinderung versäumte Prüfung ist unmittelbar zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

#### § 21

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, erfolgt eine automatische Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (3) Versucht eine Studierende/ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Studierende/ Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel, nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wenn die/der Studierende davon ausgeschlossen wird, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann sie/er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.

#### III. Praxis- und Theoriephase

# § 22 Praxisphase

- (1) In der Praxisphase führt die/der Studierende regelmäßig ingenieurmäßige Tätigkeiten im Praxisbetrieb aus.
  - Daneben hat die/der Studierende in den Praxisphasen des dritten, fünften und sechsten Semesters ingenieurmäßige Projekte im Rahmen der Praxismodule durchzuführen. In der Praxisphase des siebten Semesters wird das Praxisprojekt zur Bachelorarbeit durchgeführt.
  - In allen Praxisphasen werden die anschließenden Theoriephasen durch die Arbeit mit Selbststudienmaterialien vorbereitet. Der Umfang des Selbststudiums beträgt nach Vorgabe der Lehrenden etwa ein Creditpoint pro Modul. Das Selbststudium wird durch die Lehrenden angeleitet.
- (2) Die Praxisphase unterliegt den rechtlichen Regelungen, welche die Fachhochschule Bielefeld als Körperschaft des öffentlichen Rechts insgesamt zu beachten hat.
- (3) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit im Praxisbetrieb heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

### § 23 Theoriephase

- (1) In der Theoriephase finden Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht-, und Wahlpflichtbereich statt.
- (2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des betreuten Selbststudiums nach Vorgabe der Lehrenden durch die Arbeit mit Selbststudienmaterialien vor- und nachbereitet. Das Selbststudium wird durch elektronische Lehr- und Lernplattformen unterstützt.

# § 24 Eignung der Praxisstelle

Als Praxisstelle kommen alle Unternehmen in Betracht, deren Aufgaben den Einsatz von Ingenieurinnen oder -ingenieuren erlauben. Die Unternehmen müssen über Personen verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während der Praxisphase zu betreuen. Die Unternehmen müssen in der Lage sein, eine den Zielen der Praxisphase entsprechende innerbetriebliche Tätigkeit sicherzustellen. Die Eignung einer Praxisstelle wird von einer/einem Lehrenden des Fachbereichs gegenüber dem Prüfungsausschuss festgestellt. Anerkannte Praxisstellen werden in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen.

### § 25 Vertrag für die Praxisphase

Über die Durchführung der Praxisphasen wird zwischen dem Praxisbetrieb und Studierenden ein Vertrag geschlossen, sofern nicht bereits ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

# § 26 Kooperationsvereinbarung

Praxisbetrieb, Studierende/Studierender und FH Bielefeld schließen eine Kooperationsvereinbarung. Darin erklärt der Praxisbetrieb, dass er der/dem Studierenden das praxisintegrierte Studium in Praxis- und Theoriephasen ermöglichen wird. Die /der Studierende erklärt, dass sie / er den Praxisbetrieb über die Leistungen im Studium laufend informieren wird. Die FH Bielefeld erklärt, dass sie das praxisintegrierte Studium organisieren und einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb gewährleisten wird.

# § 27 Betreuung der Studierenden in der Praxisphase

Die Studierenden werden während der Praxisphase von einer/einem Lehrenden betreut. Die Studierenden ermöglichen wenigstens einmal während der Praxisphase der/dem betreuenden Lehrenden einen Einblick in die von ihnen ausgeübte Tätigkeit.

#### IV. Bachelorarbeit

### § 28 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit hat zu zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung und beschreibt eine Untersuchung zu einer ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und eine ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Die Aufgabenstellung ist in der Praxisphase des siebten Semesters fachpraktisch zu bearbeiten. Sie kann auch durch eine empirische Untersuchung oder durch konzeptionelle oder gestalterische Aufgaben oder durch eine Auswertung vorliegender Quellen bestimmt werden. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 9 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrende gem. § 9 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. In diesem Fall kann die/der externe Betreuer/in, sofern sie/er ebenfalls die Voraussetzungen des § 9 erfüllt, als Zweitprüfer/in zugelassen werden.
- (3) Die Studierende/der Studierende reicht nach Abstimmung mit der/dem gewünschten Erst- und Zweitprüfer/in ein Thema für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ein. Auf den Vorschlag der/des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

# § 29 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des sechsten Semesters erfolgen. Bereits zuvor wird mit der/dem Studierenden das Thema zur Bachelorarbeit festgelegt.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis auf drei bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  - 1. die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende/n Person/en zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - 1. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
  - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  - 3. eine in der Anlage 2 genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
  - 4. eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die/der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren/seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

### § 30

#### Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt die Bachelorarbeit aus und legt die Bearbeitungszeit fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Prüfungsamt das von der/den betreuenden Person/en bestätigte Thema der Bachelorarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt mindestens zwei und höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Person, welche die Bachelorarbeit betreut, soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 20 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

#### § 31

#### Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine ande-

- ren als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, welche die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 erfüllen müssen und von denen mindestens eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Bei Ausfall einer prüfenden Person wird die Vertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die/der Erstprüfer/in soll grundsätzlich der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet werden, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

### § 32 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist als eigenständige Prüfung zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
  - 1. alle Modulprüfungen vom ersten bis einschließlich zum sechsten Semester sowie die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen wurden und
  - 2. die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" bestanden wurde.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen abzugeben. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den nach § 31 Abs. 2 bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden gilt die Regelung des § 31 Abs. 2. Das Kolloquium dauert maximal 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Bei mindestens "ausreichender" Bewertung des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.

#### V. Zusatzmodule, Bachelorprüfung

## § 33 Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

# § 34 Bachelorprüfung

Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen, die Praxisphase, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

### § 35 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht werden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
  - die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder
  - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Wird die Bachelorprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG.

### § 36 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Credit Points der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. In dem Zeugnis werden ferner die erfolgreich abgeleisteten Praxismodule aufgeführt.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Für die Umrechnung der Abschlussnote in ECTS-Grades wird bei Vorliegen einer ausreichend großen Kohorte die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A = die besten 10%

B = die nächsten 25%

C = die nächsten 30%

D = die nächsten 25%

E = die nächsten 10%

FX/F = nicht bestanden - es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.

- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (6) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (7) Auf Antrag ist eine englischsprachige Fassung der Urkunde beizufügen (§ 66 Abs. 3 HG).

VI. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

### § 38 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studierende /ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

# § 39 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Technik (im Aufbau) der Fachhochschule Bielefeld.

Bielefeld, 13.12.2010

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Anlage 1: Studienplan des praxisintegrierten Bachelorstudiengangs Mechatronik / Automatisierung

1. Semester	cps	SWS	V	S	Ü	Р	Präsenz- lehre	Betreutes Selbststudium
Einführung in das Berufsfeld	5	4	1	-	1	2	40	16
Physik	5	4	2	-	1	1	24	24
Elektrotechnik I	5	4	2	-	2	-	16	16
Mathematik I	5	4	2	-	2	-	16	16
Informatik I	5	4	2	-	-	2	32	32
Summen	25	20	9	-	6	5	128	104
2. Semester	cps	sws	V	s	Ü	Р	Präsenz- lehr	Betreutes Selbststudium
Elektrotechnik II	5	4	2	-	1	1	24	24
Mathematik II	5	4	2	-	2	-	16	16
Informatik II	5	4	2	-	-	2	32	32
Technische Mechanik I	5	4	2	-	1	1	24	24
Projektmanagement / Wiss. Arbeiten / Qualitätsmanagement	5	4	1	-	3	0	24	24
Summen	25	20	9	_	5	5	120	120
3. Semester	cps	SWS	V	s	Ü	P	Präsenz-	Betreutes
Mathematik III	5	4	2	-	2	<u> </u>	lehr 16	Selbststudium 16
Technische Mechanik II	5	4	2	-	1	1	24	24
Praxismodul I*	5	4		-	ı	ı	24	24
	5	4	1	-	1	2	40	24
Angewandte Informatik Elektrische Bauelemente und	5	4	2	-	2		16	24 16
	5	4	_	_		-	10	10
Schaltungen I  Messtechnik	5	4	2	_	1	1	24	24
Summen	30	20	9	-	7	4	120	104
Junnen	30	20	3				120	104
4. Semester	cps	SWS	V	S	Ü	Р	Präsenz- lehr	Betreutes Selbststudium
Mathematik IV	5	4	2	_	2	_	16	16
Steuerungstechnik	5	4	2	_	1	1	24	24
Elektrische Bauelemente und					'			
Schaltungen II	5	4	2	-	1	1	24	24
Grundlagen der Digitaltechnik	5	4	2	_	2	_	16	16
Grundlagen der Konstruktion	5	4	2	_	2	_	16	16
Summen	25	20	10	_	8	2	96	96
5. Semester	cps	sws	٧	S	Ü	Р	Präsenz- lehr	Betreutes Selbststudium
Technisches Englisch	5	4	2	-	-	2	32	16
	5	-	-	-	-	-	-	
Praxismodul II*		1	2	_	1	1	24	24
Praxismodul II* Leistungselektronik	5	4						
Leistungselektronik	5 5	4		-	1	1	24	24
Leistungselektronik Antriebstechnik I	5	4	2	-		1	24 24	24 24
Leistungselektronik					1 1 3	1 1 5	24 24 <b>104</b>	24 24 <b>88</b>

6. Semester	cps	sws	V	S	Ü	Р	Präsenz- lehr	Betreutes Selbststudium
Dokumentation mechatronischer	5	4	1	-	3	-	24	16
Systeme	J	7					24	
Industrielle Kommunikation	5	4	2	-	1	1	24	24
Messsysteme und Sensorik	5	4	2	-	1	1	24	24
Praxismodul III*	5	-	-	-	-	-	-	
Antriebstechnik II	5	4	2	-	1	1	24	24
Summen	25	16	7	-	6	3	96	88
7. Semester	ana	sws	V	s	Ü	P	Präsenz-	Betreutes
	cps		-	3		Ρ_	lehr	Selbststudium
Mechatronische Systeme	5	4	1	-	3	-	24	16
Grundlagen der Betriebswirt- schaftslehre	5	4	2	-	2	-	16	16
Bachelor-Thesis	12	-	-	-	-	-	-	
Kolloquium	3	-	-	-	•	-	1	
Summen	25	8	3	-	5	0	40	32
	400	400			4	2	70.4	632
Gesamtsummen	180	120	55		2	3	704	USE

### Erläuterungen / Hinweise

\* In den Praxismodulen führen die Studierenden Projekte in ihren Betrieben/Ausbildungsstätten durch. Die Themen sind durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Studierenden dokumentieren die ingenieurpraktische Arbeit in einer Projektarbeit nach den Regeln der Technik wissenschaftlichen Arbeitens, die Grundlage für die Bewertung und die Vergabe der Creditpoints ist.

Angabe der Anteile V/S/Ü/P erfolgt jeweils in Semesterwochenstunden, die Angabe Präsenzlehre und betreutes Selbststudium ist in h/Semester

Änderungen bleiben vorbehalten. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung des Studienverlaufsplans.

### Anlage 2:

### Modulhandbuch

### für den Bachelor-Studiengang Mechatronik / Automatisierung

### <u>Inhaltsverzeichnis</u>

Einführung in das Berufsfeld	22
Physik	23
Elektrotechnik I	24
Mathematik I	25
Informatik I	27
Elektrotechnik II	28
Mathematik II	29
Informatik II	30
Technische Mechanik I	31
Projektmanagement / Wiss. Arbeiten / Qualitätsmanagement	32
Mathematik III	34
Technische Mechanik II	36
Praxismodul I*	38
Angewandte Informatik	39
Elektrische Bauelemente und Schaltungen I	41
Messtechnik	43
Mathematik IV	44
Steuerungstechnik	45
Elektrische Bauelemente und Schaltungen II	46
Grundlagen der Digitaltechnik	48
Grundlagen der Konstruktion	49
Technisches Englisch	51
Praxismodul II*	53
Leistungselektronik	54
Antriebstechnik I	56
Regelungstechnik	58
Dokumentation mechatronischer Systeme	59
Industrielle Kommunikation	61
Messsysteme und Sensorik	62
Praxismodul III*	63
Antriebstechnik II	64
Mechatronische Systeme	65
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	66
Bachelor-Thesis	67
Kolloguium	68

Einf	Einführung in das Berufsfeld									
	ummer	Workload 150 h	Credits 5	Studien- semeste 1. Sem.	r gebots	Dauer				
1	Exkursio	n <b>nstaltungen</b> enen, Übungen, s Selbststudium	_	t <b>aktzeit</b> 56 h	Selbststudium 94 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende				
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen  Die Studierenden kennen Herkunft und Entwicklung des Berufsbildes sowie die Einsatzgebiete der Ingenieurinnen und Ingenieure im Bereich Mechatronik/Automatisierungstechnik. Sie erhalten dazu Einblick in unterschiedlichste, für Ingenieure relevante Unternehmensbereiche und deren Aufgaben. Zudem haben sie einen Überblick über die Arten von mechatronischen Systemen und Automatisierungssystemen, deren Aufbau und Funktionsweise sowie die Besonderheiten bei deren Entwicklung. Auf Basis dieser Grundkenntnisse lernen die Studierenden die erfor-									
3	derlichen	fachlichen und so	zialen Komp	etenzen von	Ingenieuren im Bereich cheitliches Bild über ihr	n Mechatronik / Au-				
	Berufsbild, Arbeitsfelder und Entwicklungsperspektiven von Ingenieuren im Bereich Mechatro- nik/Automatisierungstechnik:  Grundbegriffe Marktmechanismus  Grundlagen Industrieunternehmen (Ziele, Aufbau, Arten von Unternehmen, Entwick- lung und Produktion)									
	Grundver	Aufgaben von Ing rständnis: Automatisierungs								
		Mechatronische S Planung, Entwickl	•		ktionsweise technischer Systeme					
	Brancher	n für Ingenieure im	Bereich Me	chatronik/ Au	tomatisierungstechnik					
4	Lehrform Lehrbrief	n <b>en</b> e, Seminaristische	er Unterricht,		-					
5	Teilnahn   keine	nevoraussetzung	en							
6	Prüfungs	sformen Hausarbeit, mündl	liche Prüfung	ı, Projektarbe	it, Präsentation					
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestehen der Modulprüfung									
8		lung des Moduls		Studiengänge	en)					
9	Stellenw 5/180	ert der Note für d	lie Endnote							
10		auftragte/r und h	auptamtlich	Lehrende						
11	Sonstige Informationen Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben									

Phys	sik								
Kenn-		Workload 150 h	Credits 5	Studien- semester 1. Semeste	er	Häufigkeit des Angebots Jedes Winters mester	e-	Dauer 1 Semester	
1	Übunger	instaltungen n, Praktikum, be- Selbststudium	Kontakt 48 h	zeit		oststudium 102 h	per	olante Grup- ngröße Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen  Die Studierenden verfügen über physikalische Grundkenntnisse, die sie für das gesamte ingenieurwissenschaftliche Studium benötigen.  Sie sind in der Lage, technische Probleme auf möglicherweise zugrundeliegende physikalische Probleme zurückzuführen.								
3	Inhalte Einführung in die Grundlagen der Physik - Physik und Umwelt:								
4	Lehrform	n <b>en</b> e, Seminaristische	er Unterricht.	Praktika. Üb	ounae	n			
5	<b>Teilnahm</b> Keine	nevoraussetzung		,					
6		mündliche Prüfun	<u> </u>						
7	Bestehen	etzungen für die der Modulprüfun	g + erfolgreic	he Teilnahm	e am	Praktikum			
8		lung des Moduls		Studiengäng	en)				
9	5/180	ert der Note für d		I also I					
10		auftragte/r und h	auptamtlich	Lehrende					
11	Sonstige Informationen Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben								

Elek	trotechn	ik I							
Kennummer 1.3		Workload 150 h	Credits 5	Studien- semester 1. Sem.	3	Dauer			
1	1	anstaltungen n, betreutes Selbs		taktzeit 32 h	Selbststudium 118 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende			
3	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen  Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Elektrotechnik. Die Studierenden sind in der Lage, sowohl physikalische Zusammenhänge der Elektrizitätslehre richtig zu verstehen und zu analysieren als auch einfache Schaltungen und Netzwerke bei Gleichstrom zu berechnen. Zudem können sie einfache Feldaufgaben der Elektrostatik lösen.  Inhalte  Grundbegriffe und Größen der Elektrotechnik  elektrischer Gleichstromkreis  verzweigter Stromkreis								
4	<ul> <li>Verfahren zur Netzwerkberechnung</li> <li>elektrostatisches Feld</li> <li>elektrisches Strömungsfeld</li> <li>elektrische Energie und elektrische Leistung</li> </ul> Lehrformen								
5	Lehrbrief	ie, Seminaristische nevoraussetzung		Übungen					
6	Prüfung	sformen mündliche Prüfung	a, Präsentatio	on					
7	Vorauss	<b>etzungen für die</b> n der Modulprüfung	Vergabe vor		ten				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)								
9	Stellenwert der Note für die Endnote 5/180								
10	Modulbe	eauftragte/r und h	auptamtlich	Lehrende					
11	Sonstige Informationen  Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben								

Math	nematik I									
Kenn 1.4	ummer	Workload 150 h	Credits 5	Studien- semester 1. Sem.	J	Dauer				
1		<b>anstaltungen</b> n, betreutes Selbs	_	<b>taktzeit</b> 32 h	Selbststudium 118 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende				
2	Lernerge	ebnisse (learning	outcomes)	/ Kompeter	nzen					
	Die Studierenden sind mit der mathematischen Arbeitsweise sowie mit den Zusammenhängen der verschiedenen mathematischen Disziplinen vertraut und können sie auf praxisorientierte Fragestellungen aus Technik, Naturwissenschaft und Wirtschaft anwenden. Insbesondere sollen sie verschiedene Funktionen und ihr Verhalten erkennen und diese Eigenschaften anwendungsbezogen einsetzen können. Sie beherrschen die Techniken des Integrierens und kennen die Anwendungen der Integralrechnung in der Technik. Weiter haben sie ein Basiswissen erworben, um Differentialrechnungen in technischen Fragestellungen anwenden zu können.									
3	Inhalte Allgemei	ne Grundlagen: Aussagen und logis	sche Verknü	pfungen						
	<b>-</b> N	Mengen								
	- F	Relationen und Abl	oildungen							
	• F	Rechnen mit Zahle	n							
	• (	Gleichungen und U	Ingleichunge	n						
	■ r	numerisches Rech	nen und eler	mentare Fehle	rrechnung					
	■ F	Reelle Funktionen								
	<b>-</b> 8	Spezielle Funktione	en							
	• [	Differentialrechnun	g							
	- I	ntegralrechnung								
	- 1	Matrizen und linear	e Gleichung	ssysteme						
4	<b>Lehrforn</b> <i>Lehrbrief</i>	nen ie, Seminaristische	r Unterricht,	Übungen.						
5	Teilnahmevoraussetzungen keine									
6	Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation									
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestehen der Modulprüfung									
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)									
9	Stellenw 5/180	ert der Note für d	lie Endnote							
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende									

11 Sonstige Informationen
Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben

Info	rmatik I								
Kenn 1.5	ummer	Workload 150 h	Credits 5	Studien- semester 1. Sem.	Häufigkeit des A gebots Jedes Wintersem ter	Dauer			
1	Übunger	instaltungen n, Praktikum, be- Selbststudium	_	<b>taktzeit</b> 64 h	<b>Selbststudium</b> 86 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende			
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen  Erlernen des algorithmischen Denkens, Entwickeln der Fähigkeit, einfache informationstechnische Problemstellungen zu strukturieren, Erlangen der Kompetenz, geeignete Datenstrukturen zur Lösung gegebener Problemstellungen auszuwählen, Erwerben der Fähigkeit, die Effizienz verschiedener Lösungen (Algorithmen) für diese Problemstellungen zu bestimmen und zu vergleichen.  Erlernen der Programmiersprache C, Erlangen eines Überblicks über die Möglichkeiten der strukturierten Programmierung, Erwerben von Kompetenz im Umgang mit der projektorientierten Programmerstellung durch Modularisierung								
3	Inhalte: Grundbegriffe Algorithmen Einführung in die Programmiersprache C:  Genereller Aufbau eines C – Programmes Variablentypen, Strukturen Funktionen für die Ein- und Ausgabe Kontrollstrukturen Funktionen Vektoren und Zeiger								
4	Lehrform	Rekursion / Iteration Ten Te, Seminaristische							
5		nevoraussetzung		r ranuna, Obar	igori				
6		Hausarbeit, mündl							
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestehen der Modulprüfung + erfolgreiche Teilnahme am Praktikum								
8		lung des Moduls		Studiengänger	1)				
9	5/180	ert der Note für d							
10	Modulbe	auftragte/r und h	auptamtlich	Lehrende					
11	Sonstige Informationen Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben								

Elek	trotechn	ik II						
	ummer	Workload 150 h	Credits 5	Studien- semeste 2. Sem.	J	Dauer		
1	1 Lehrveranstaltungen Übungen, Praktikum, be- treutes Selbststudium			taktzeit l8 h	Selbststudium 102 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende		
2	Die Studi sind in de versteher	er Lage, physikalis	über grundle che Zusamm en, Aufgaber	egende Kenn enhänge der n zum Magne	tnisse der Elektrotechni Elektrizitätslehre und d tischen Feld zu lösen s	des Magnetismus zu		
3	<ul> <li>D</li> <li>B</li> <li>In</li> <li>G</li> <li>W</li> <li>O</li> </ul>	agnetisches Feld urchflutungssatz erechnung magne duktionsgesetz duktivität rundbegriffe Wech /echselstromkreise rtskurven chwingkreise	selstrom	Э				
4	Lehrforn Lehrbrief	nen e, Seminaristische	r Unterricht,	Praktika, Übi	ıngen.			
5	Teilnahn keine	nevoraussetzung		,	-			
6		mündliche Prüfung						
7	Besteher	<b>etzungen für die</b> ' n der Modulprüfung	g + erfolgreic	he Teilnahme	e am Praktikum			
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)							
9	Stellenwert der Note für die Endnote 5/180							
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende							
11	Sonstige Informationen Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben							

Math	nematik I	l							
Kenni 2.2	ummer	Workload 150 h	Credits 5	Studien- semeste 2. Sem.	3	Dauer			
1		<b>instaltungen</b> n, betreutes Selbst	_	<b>taktzeit</b> 32 h	<b>Selbststudium</b> 118 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende			
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen  Die Studierenden sind mit der mathematischen Arbeitsweise sowie mit den Zusammenhängen der verschiedenen mathematischen Disziplinen vertraut und können sie auf praxisorientierte Fragestellungen aus Technik, Naturwissenschaft und Wirtschaft anwenden. Insbesondere sollen sie verschiedene Funktionen und ihr Verhalten erkennen und diese Eigenschaften anwendungsbezogen einsetzen können. Sie beherrschen die Techniken der Kurvendiskussion und kennen die Anwendungen der Vektorrechnung und der analytischen Geometrie. Weiter haben sie								
3	ein Basiswissen, Fragestellungen aus dem Bereich Kombinatorik lösen zu können.  Inhalte  Monotonie- und Krümmungsverhalten reeller Funktionen  Extrema  Kurvendiskussion  Komplexe Zahlen  Vektorrechnung  Analytische Geometrie  Kombinatorik								
4	<b>Lehrforn</b> <i>Lehrbrief</i>	nen e, Seminaristische	· Unterricht,	Übungen.					
5		nevoraussetzunge		•					
6	Prüfungs Klausur,	sformen mündliche Prüfung	, Präsentatio	on					
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestehen der Modulprüfung								
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)								
9	Stellenwert der Note für die Endnote 5/180								
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende								
11	Sonstige Informationen Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben								

Info	rmatik II							
Kenr 2.3	nummer	Workload 150 h	Credits 5	Studien- semester 2. Sem.	Häufigkeit des A gebots Jedes Sommerse mester	Dauer		
1	Übunger	Lehrveranstaltungen Übungen, Praktikum, be- treutes Selbststudium		taktzeit 64 h	Selbststudium 86 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen  Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zur objektorientierten Programmierung unter Verwendung der Programmiersprache C++, Erwerben der Fähigkeit ereignisgesteuerter Programmierung in grafischen Benutzeroberflächen.  Erwerb von Kenntnissen über Datenbankgrundlagen und Einsatzmöglichkeiten von Datenban-							
3					enden üben exemplaris e Datenbanksprache S			
	Übergang	ng Objekt Orientier g von C zu C++: Klassen und Objek /ererbung Container nken: Einführung in Date Datenmodellierung Normalformen Datenbanksprache	te nbankbegriff	·	nktechnologien:			
4	Lehrforn	·		Praktika Ühu	naen			
5		nevoraussetzung		r ranuna, oba	ngon			
6		Hausarbeit, mündl						
7	Bestehen	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestehen der Modulprüfung + erfolgreiche Teilnahme am Praktikum						
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)							
9	5/180	ert der Note für d						
10	Modulbe	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende						
11		e Informationen dige Literatur wir	d in jedem	Semester be	kannt gegeben			

Tec	hnische N	Mechanik I						
Kenr	nummer	Workload	general		Dauer			
2.4		150 h	5	2. Sem.	Jedes Sommers mester	e- 1 Semester		
1	Übunger	Lehrveranstaltungen Übungen, Praktikum, be- treutes Selbststudium		<b>taktzeit</b> 48 h	<b>Selbststudium</b> 102 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen  Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende Zusammenhänge der Statik als der Le							
	re vom G Weiterhin daraus re dierender	leichgewicht der h n werden grundleg esultierenden inne n in die Lage verso	Kräfte in und ende Zusam ren Beanspru etzt werden,	an ruhenden i menhänge zw uchungen und anhand einscl	e Zusammermange de mechanischen Struktur ischen den äußeren B Verformungen vermitt nlägiger Werkstoffkenr gkeitsnachweise zu fül	ren. Jelastungen und den Jelt, so dass die Stu- Jerrenwerte für einfache		
3	Inhalte Einführur	ng (- Themenabgre Der Kraftbegriff		,				
	- ,	Axiome der Statik						
	• Z	Zentrales ebenes	und allgemei	ines Kräftesys	tem			
	• (	Gleichgewichtsunt	ersuchung					
	• E	Ermitteln der Aufla	gerreaktione	n bei einteilige	en Systemen starrer Kö	örper in der Ebene		
		Ermitteln der Aufla ber;	ger- und Zw	ischenreaktio	nen bei mehrteiligen S	systemen starrer Kör-		
	<b>•</b> 8	Schwerpunkt, Reib	ung, das räu	ımliche Kräfte	system)			
	• 8	Schnittgrößen am	Balken					
	• E	Biegebeanspruchu	ng und Verd	rehbeanspruc	hung.			
4	<b>Lehrform</b> <i>Lehrbrief</i>	nen e, Seminaristische	er Unterricht,	Praktika, Übi	ıngen			
5	Teilnahn keine	nevoraussetzung	en					
6	Prüfungs	sformen mündliche Prüfung	g, Präsentatio	on				
7	Vorauss	etzungen für die n der Modulprüfun	Vergabe vo		ten			
8		Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)						
9	Stellenw 5/180	ert der Note für d	lie Endnote					
10		Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende						
11	_	Informationen	al to to 1	0	Institute of the second			
	Notwend	Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben						

Proj	Projektmanagement / Wissenschaftliches Arbeiten / Qualitätsmanagement							
				Studien-		\n-		
	nummer	Workload	Credits	semeste	J	Dauer		
2.5		150 h	5	2. Sem.	Jedes Sommers	e- 1 Semester		
1	Lohrvora	nstaltungen	Kon	taktzeit	mester Selbststudium	geplante Grup-		
I		n, Praktikum, be-		18 h	102 h	pengröße		
		Selbststudium		10 11	102 11	35 Studierende		
2			l .			l		
		ebnisse (learning	•	•				
					Projekt zu planen, zu lei			
					eines Projektes kenner agement ermöglichen.			
	_	•	•	•	rojekten anzuwenden.	Des weiteren iemen		
İ					Studierenden die Kom	npetenz, wissen-		
			ücksichtigun	g der richtige	n Verwendung wissens	chaftlicher Quellen		
İ	zu erstelle	-	d - O d l					
					ernen Qualitätsmanage nhänge in modernen F			
					. Des Weiteren kennen			
		dlagen der Norme						
3	Inhalte	anagamant						
		anagement Grundlagen des Pr	ojektmanage	ements				
		Stufen der Projekta	,					
	• 0	Organisation von F	Projekten					
	■ P	Planung und Steue	erung von Pro	ojekten				
	Wissenso	chaftliches Arbeite	n					
	<b>■</b> S	Struktur eines wiss	enschaftliche	en Textes				
	- W	vissenschaftliche I	₋iteratur verw	venden				
	• F	Präsentationstechr	niken					
		management						
		Vas ist Qualität	0 154.54					
		berblick über das		=	4			
		Die Normenreihe D		9000 und 900	1			
	<ul> <li>Qualität und Kosten</li> </ul>							
		Beispiele aus der F	raxis					
4	Lehrform	-	r I Intorricht	Draktika l'Ih	ungan			
5		e, Seminaristische nevoraussetzung		rianlind, UD	ungen			
	keine		V11					
6	Prüfungs							
7	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Präsentation							
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten							

	Bestehen der Modulprüfung
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)
9	Stellenwert der Note für die Endnote 5/180
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende
11	Sonstige Informationen  Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben

Math	nematik II	<u> </u>							
Kenn 3.1	ummer	Workload 150 h	Credits 5	Studien- semester 3. Sem.	Häufigkeit des A gebots Jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester			
1	1	instaltungen n, betreutes Selbs	-	taktzeit 32 h	Selbststudium 118 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende			
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen  Die Studierenden sind mit der mathematischen Arbeitsweise sowie mit den Zusammenhängen der verschiedenen mathematischen Disziplinen vertraut und können sie auf praxisorientierte Fragestellungen aus Technik, Naturwissenschaft und Wirtschaft anwenden. Sie erwerben ein Basiswissen, um Differentialgleichungen verschiedenster Art lösen								
3	Inhalte	ineare Differential	rentialgleichu gleichungen ifferentialgle ng für Funktion ial ition ungsableitun z	ngen Einführe n-ter Ordnung ichungen mit onen mehrere	ung und Definitionen g mit konstanten Koeffiz konstanten Koeffiziente r Variablen				
4	Lehrformen Lehrbriefe, Seminaristischer Unterricht, Übungen.								
5	Teilnahmevoraussetzungen keine								
6	Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation								
7	Bestehen	e <b>tzungen für die</b> i der Modulprüfung	3	•					
8		ung des Moduls		Studiengänge	n)				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 5/180  Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende								

11	Sonstige Informationen
	Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben

Tech	nnische N	Mechanik II						
Kenn 3.2	ummer	Workload 150 h	Credits 5	Studien- semeste 3. Sem.		Dauer 1 Semester		
1	Übunger	Lehrveranstaltungen Übungen, Praktikum, betreutes Selbststudium		<b>taktzeit</b> 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen  Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse über die geometrischen und zeitlichen Abläufe von Bewegungen, sowie deren Wechselwirkungen mit Kräften und Momenten in							
3	und an m Darüber I	echanischen Stru	kturen.		Physik der ruhenden u			
3	Kinematil	k und Kinetik, Einf Kinematik	ührung zur T	hemenabgre	nzung			
			des Punktes	i				
			der Scheibe					
	•	Kinetik	N4	.1.4				
			Massenpur					
			slationsbewe					
			ergie, Leistur	•	oostz für Mossonnunkts			
		•		J	ssatz für Massenpunkte Jodium	;		
		5 5	•	ers in einem N s um eine fest				
		ŭ	•	ng bei Drehbe				
				•	z, Impulsmomenterhalt	ungssatz bei Dreh-		
		<ul> <li>Allgemeine</li> </ul>	e, ebene Bev	vegung eines	starren Körpers			
	Fluidmechanik  Einführung - Strömungen in Flüssigkeiten und Gasen - Ideale und reale Strömungen							
4		e, Seminaristische		Praktika, Üb	ungen			
5	Teilnahm keine	nevoraussetzung	en					
6	Prüfungs		iche Prüfund	, Projektarbe	it, Präsentation			
7	Vorauss	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Präsentation  Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten  Restehen der Medulerüfung						
8	Bestehen der Modulprüfung  Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)							

9	Stellenwert der Note für die Endnote
	5/180
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende
11	Sonstige Informationen
	Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben

Prax	ismodul	I						
Kenn 3.3	ummer	Workload 150 h	301		Häufigkeit des A gebots Jedes Wintersem	Dau		
1	Lehrvera Praxism	 nstaltungen nodul	Kon	taktzeit	Selbststudium 150 h	• .	jeplante Grup- pengröße	
2	Die Studi rend der	Praxisphase im Pr	n und vertiefe raxisbetrieb v	n ingenieurty verden individ	zen Dische Kenntnisse und uelle Problemstellunge			
3	unter praxisnahen Bedingungen bearbeitet.  Inhalte Die zu bearbeitenden Themen müssen ingenieurwissenschaftlichen Bezug haben und sich an den Modulinhalten des Curriculums orientieren. Das Thema für wird auf Vorschlag der/des Studierenden durch die Lehrenden genehmigt. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und							
4	Lehrform Praxismo		urig.					
5	Teilnahn	nevoraussetzung ul Projektmanagei		rbeiten sollte	absolviert sein.			
6	Prüfungs							
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestehen der Modulprüfung							
8		lung des Moduls		Studiengänge	n)			
9	Stellenwert der Note für die Endnote 5/180							
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende							
11	Sonstige	Informationen						

Ang	Angewandte Informatik								
Kenn 3.4	ummer	Workload 150 h	Credits 5	Studien- semeste 3. Sem.		Dauer 1 Semeste	er		
1	Lehrveranstaltungen Übungen, Praktikum, betreutes Selbststudium		_	<b>taktzeit</b> 64 h	<b>Selbststudium</b> 86 h	geplante Grup pengröße 35 Studierend			

2

## Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen

Die Studierenden können mit Methoden und Tools bei der Anwendung von Software in mechatronischen Systemen umgehen. Insbesondere Echtzeitumgebungen und embedded- Umgebungen und deren Entwurfsmethodiken und -Tools für Software stehen dabei im Vordergrund. Es werden Grundlagen für das Verständnis von Automatisierungssystemen gelegt, die in den weiteren Modulen kennengelernt werden.

Im Bereich Produktionsumgebungen lernen Studierende Struktur und Aufbau von informationstechnischen Systemen in Produktionsumgebungen kennen.

## 3 Inhalte

**Embedded Programmierung** 

- Theoretische Grundlagen
- praktische Ausführung

Echtzeitprogrammierung (Realtime C)

- Grundlagen, Echtzeitbetriebssysteme
- Echtzeiterweiterungen für Standardbetriebssysteme
- Methoden und Einschränkungen ind der Echtzeitprogrammierung
- Vorgehensweise in eingebetteten und industriellen Umgebungen

## HMI (MMI, GUI)

- Struktur und Aufbau
- Programmierung
- Einbindung in das Gesamtsystem

Web Services als Software Tool

- Konzepte
- Hyper Text Markup Language (HTML), Java
- PHP

Einführung in die Anwendung von Produktionsumgebungen

- Struktur
- ERP
- BDE
- MDE
- Zusammenführung, Analyse und Auswertung der Daten

4	Lehrformen					
	Lehrbriefe, Seminaristischer Unterricht, Praktika, Übungen.					
5	Teilnahmevoraussetzungen					
	keine					
6	Prüfungsformen					
	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Präsentation					
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten					
	Bestehen der Modulprüfung + erfolgreiche Teilnahme am Praktikum					
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)					
9	Stellenwert der Note für die Endnote 5/180					
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende					
	NN					
11	Sonstige Informationen					
	Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben					

Elek	ktronisch	e Bauelemente	und Scha	Itungen I		
	nummer	Workload 150 h	Credits 5	Studien- semeste 3. Sem.	J	Dauer 1 Semester
1		instaltungen n, betreutes Selbs		<b>taktzeit</b> 32 h	Selbststudium 118 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende
2	Lernerge Die Studi gehen. A		n elektronisc sie einfacher	he Baueleme linearer und	nzen Inte und sind in der Lag nichtlinearer Schaltung	e mit ihnen umzu-
3	in ihrer so wendung setzt. Frequenz	chaltungstechniscl sbeispiele herang	nen Bedeutu ezogen. Als v	ng. Dazu wer weiteres Hilfs	hl in ihrer physikalische den Ersatzschaltbilder mittel wird die Schaltun	und typische An-
			·		C-Spannungsteilers	
	<b>-</b> S	Sprungantworten v	on RC-Glied	ern		
		en der Halbleitere Energiebändermod				
	- E	Eigenleitung				
	<b>■</b> F	remdleitung				
	• H	łomogene Halblei	ter			
		er Sperrschicht: Diffusion				
	- B	Betriebszustände v	on P-N-Übe	rgängen		
	Dioden:					
		-U-Kennlinie				
		Analyse von Diode	· ·	n		
		Diodenkenngröße				
		ypische Schaltung	-	en		
	- A	Ausführungsforme	n			
4	Lehrform	nen				
		e, Seminaristische		Projektarbeit	en, Übungen	
5	Teilnahm keine	nevoraussetzung	en			
6	Prüfungs	s <b>formen</b> Hausarbeit, mündl	iche Prüfund	ı Präsentatio	on	
7		etzungen für die				

	Bestehen der Modulprüfung
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)
9	Stellenwert der Note für die Endnote 5/180
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende NN
11	Sonstige Informationen Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben

Mes	stechnik							
Kennummer 3.6		Workload 150 h	Credits 5	Studien- semester 3. Sem.	Häufigkeit des A gebots Jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester		
1	Übunger	nstaltungen n, Praktikum, be- Selbststudium	_	<b>taktzeit</b> 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende		
2	Ziel des M	Berechnungen un	beitung grun d Messunge	idlegender Ke n elektrischer	<i>zen</i> nntnisse und deren An Messgrößen, deren Me			
3	den Aufbau wichtiger elektrischer Messgeräte.  Inhalte Allgemeine Grundlagen der Messtechnik werden vermittelt, um dann die Grundlagen des elektrischen Messens vorzugsweise elektrischer Messgrößen zu erarbeiten. Wesentliche Lehrinhalte sind:  Grundlagen zum Messen elektrischer Größen  Definitionen und Berechnungen zeitlicher Mittelwerte  Messabweichungen und Messunsicherheiten  Aufbau, Funktion und Eigenschaften analoger elektrischer Messgeräte  Digitale Speicheroszilloskope  Leistungs- und Energiemessung  Differenzanordnungen							
4	Lehrform Lehrbriefe	nen e, Seminaristische	r Unterricht	Praktika Übı	ınaen			
5		nevoraussetzung						
6	Prüfungs	sformen mündliche Prüfun	g, Projektarb	oeit, Präsentat	ion			
7	Vorauss	etzungen für die der Modulprüfung	Vergabe voi	n Kreditpunk	ten			
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)							
9	Stellenw 5/180	ert der Note für d	lie Endnote					
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende NN							
11		Informationen dige Literatur wir	d in iedem	Semester be	kannt gegeben			

Math	nematik l'	V							
				Studien-	Häufigkeit des A	ın-			
Kennı	ummer	Workload	Credits	semester		Dauer			
4.1		150 h	5	4. Sem.	Jedes	1 Semester			
					Sommersemester				
1		i <b>nstaltungen</b> n, betreutes Selbst-		t <b>aktzeit</b> 32 h	<b>Selbststudium</b> 118 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende			
2									
		ebnisse (learning	,						
					n Arbeitsweise sowie atischen Disziplinen v				
		•			chnik, Naturwissens				
		aft anwenden kön		J =	,				
					nung für Funktionen r				
					en und Laplacetransfo	rmationen im tech-			
1		Jmfeld der Mechatr	onik nutzen	zu konnen.					
3	Inhalte	otogralroobnung fü	r Funktioner	mohroror Va	riahlan				
		ntegralrechnung fü	TUIIKUOHEI	i illelilelel va	Illablell				
		ourierreihen							
	• F	ouriertransformation	onen						
	• L	.aplacetransformati	onen						
4	Lehrform	-							
		e, Seminaristischer		Übungen					
5		nevoraussetzunge	en						
•	keine	- <b>(</b>							
6	Prüfungs		Dräsontoti	on					
7		mündliche Prüfung etzungen für die V			ten				
•		der Modulprüfung		i i i caitpuiik	ton.				
8		lung des Moduls (		Studiengänge	n)				
9		ert der Note für di		<u> </u>	,				
	5/180								
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende NN								
11		Informationen							
	Notwend	Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben							

Steu	erungste	echnik						
	ummer	nmer Workload 150 h		Studien- semeste 4. Sem.		1 Semester		
1	Übungen	i <b>nstaltungen</b> , Praktikum, be- elbststudium	-	taktzeit 18 h	Selbststudium 102 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende		
2	Modulzie der ange der Anwe	wandten Steuerun endung von Softwa	ndnis von un gstechnik im rewerkzeuge	d der Úmgar Bereich von en. Studieren	zen ig mit Geräten, Werkze Industrie-Steuerungen ide Iernen, Steuerungs	eugen und Methoden mit Schwerpunkt auf		
3	Inhalte Grundlagen  Einführung: was ist industrielle Steuerungstechnik  Anwendungsbereiche, Steuerungsarten, Steuerungsarchitektur  Verteilte Steuerungstechnik  Dezentrale Steuerungstechnik  SPS Technik (wie arbeiten SPSsen)  unterschiedliche Programmiermodelle  Grundlagen IEC61131  Architektur der IEC61131  Einführung in die Programmierung nach IEC61131-3							
4	Lehrforn	-	•	Praktika, Pro	jektarbeiten, Exkursio	nen, Übungen		
5	Teilnahn keine	nevoraussetzung	en					
6	Prüfungs Klausur,	Hausarbeit, mündl						
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestehen der Modulprüfung + erfolgreiche Teilnahme am Praktikum							
9	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)  Stellenwert der Note für die Endnote 5/180							
10		auftragte/r und h	auptamtlich	Lehrende				
11		Informationen dige Literatur wir	d in jedem	Semester b	ekannt gegeben			

Ken 4.3	nummer	Workload 150 h	Credits 5	Studien- semeste 4. Sem.	3	An-	Dauer 1 Semester
4.3		130 11	3	7. 06111.	Sommersemes	ter	i Semester
1	Übunger	i <b>nstaltungen</b> n, Praktikum, be- Selbststudium	_	taktzeit 18 h	Selbststudium 102 h	g	eplante Grup- pengröße 35 Studierende
2						1	
	Lernerge	ebnisse (learning	outcomes)	/ Kompeter	nzen		
	Modulzie	le sind das Verstä	ndnis und die	e Anwendung	von nichtlinearen Bau	ıelem	enten sowie di
	Entwicklu quenzber		infacher linea	arer und nich	llinearer Schaltungen i	m Ze	it- und Fre-
3	Inhalte						
	in ihrer so	chaltungstechniscl	nen Bedeutu	ng. Dazu wei	hl in ihrer physikalisch den Ersatzschaltbilder mittel wird die Schaltu	und	typische An-
	•	ansistoren: Physikalische Funk	ction				
	<b>.</b> (	Gleichungen von E	bers und Mo	JI .			
		ransistorkennlinie					
	- E	Betriebsarten von I	Sipolartransis	storen			
	• \	/ierpolparameter					
	• T	ransistorverstärke	er für Niederf	requenz			
	- T	ransistoren in line	aren Schaltu	ıngen als Sch	alter und Leistungsve	rstärk	er
		ttransisitoren:					
	• E	Betriebsarten					
	- k	Kenngrößen und G	Grundschaltur	ngen von Spe	errschicht-FETs		
		J			eldeffekttransistoren	mit	isoliertem Ga
	Operation	nsverstärker, AD/D	A-Wandler				
4	Lehrform		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,				
	Lehrbrief	e, Seminaristische	er Unterricht,	Praktika, Üb	ıngen		
5		nevoraussetzung	en				
c	keine	-f					
6	Prüfungs	s <b>tormen</b> Hausarbeit, mündl	liche Prüfund	Projektarhe	it Präsentation		
7		etzungen für die					
•		der Modulprüfung					
8	Verwend	lung des Moduls	(in anderen				
9		ert der Note für d					

10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende NN
11	Sonstige Informationen
	Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben

Grui	ndlagen d	der Digitaltech	nik					
	ummer	Workload	Credits	Studien-	Häufigkeit des A	An- Dauer		
4.4		150 h	5	semeste		1 Semester		
			-	4. Sem.	Jedes			
					Sommersemest	er		
1	Lehrvera	instaltungen	Kon	taktzeit	Selbststudium	geplante Grup-		
	Übungen	, betreutes Selbst-	.   3	32 h	118 h	pengröße		
	studium					35 Studierende		
2		ebnisse (learning						
		•		•	Methoden und Probler	•		
			nfache elektr	onische, digi	ale Schaltungen zu an	alysieren und zu		
•	entwerfer	າ.						
3	Inhalte	Zahlanavatama un	4 Codoo					
		Zahlensysteme und						
	- E	300LEsche Schal	talgebra					
	<b>■</b> e	elektronische Grun	ndbausteine	(Schaltungs	echnische Realisierun	g der Grundfunktio-		
	n	en, Vergleich der	Logikschaltu	ngen, Flipflo	s, Monoflops)			
	= ir	ntegrierte Schaltkr	eisfamilien:					
		o TTL-Famili	е					
		o Integrierte	CMOS-Scha	ltungen				
		o Interfaceso	haltungen					
		o Mikroproze	essoren					
		o Mikrocomp	outer					
	- F	Field Programmabl	e Gate Array	(FPGA):				
		o Aufbau un	d Programmi	erung mit VH	DL			
	Analyse ι	und Synthese einfa	acher digitale	er Schaltnetze	e und Schaltwerke.			
4	Lehrforn							
_	1	e, Seminaristische		Projektarbei	ten, Ubungen			
5	keine	nevoraussetzung	en					
6	Prüfungs	sformen						
J	_	Hausarbeit, mündl	iche Prüfund	. Präsentatio	n			
7		etzungen für die '						
		der Modulprüfung	•	•				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)							
9	Stellenw 5/180	ert der Note für d	lie Endnote					
10		auftragte/r und h	auntamtlich	I ehrende				
10	NN	aarragton und II	чиршиши	Lomonuc				
11		Informationen						
	_	Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben						

Gru	ndlagen o	der Konstrukti	on			
	nummer	Workload 150 h	Credits 5	Studien- semeste 4. Sem.	J	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Übungen, betreutes Selbst- studium		_	<b>taktzeit</b> 32 h	Selbststudium 118 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende
2	Die Studi "Sprache truktioner Gesichts Weiterhin erlernt, un der Masc	" der Ingenieurin/on in technischer ur Dunkt ist dabei die Dunkt die Methodil Dur den Ablauf eine	zunächst das des Ingenieur nd wirtschaftl Entwicklung k und die Anv r Konstruktio	s Erstellen un s, um in der icher Hinsich eines räumli wendung der n nachvollzie	nzen d Lesen technischer Z Team- Diskussion über t mitwirken zu können. chen Vorstellungsverm Regelwerke des konst hen zu können. Zur Au erständnis über die fes	r vorliegende Kons- Ein wesentlicher ögens. ruktiven Arbeitens uswahl entsprechen-
3	Allge Pass 3. Tech Zeich anga weise 4. Einfü Aufga Äuße Belas teilfe: 5. Ausg Verbi Übung: Ü lung des	alten von Bauelen meine Grundlager ungen - Technisch nisches Zeichnen nungsarten - Auftben in Zeichnunge beim Anfertigen hrung in die Festigkere Kräfte und innestungsverlauf - Festigkeit - Praktisch ewählte Maschine indungselemente zümlichen Vorste	n zum Konstr ne Oberfläche Dau technischen - Zeichnur technischer Z gkeitslehre itslehre ere Spannung stigkeitskenn ne Festigkeits enelemente - Elastische f um Erstellen ellungsvermö	uieren - Grur en ner Zeichnung ngsangaben z Zeichnungen gen - Grundle größen zum berechnung - edern - Lage und Lesen te gens, zur fun	dlagen des Normenwe gen - Darstellung von E zu technischen Oberflä gende Beanspruchung Werkstoffverhalten - Ei erungs- und Übertragur echnischer Zeichnunge ktionsgerechten Ausleg altung von Bauteilen.	Bauteilen - Toleranz- chen - Vorgehens- gsarten - Zeitlicher nflüsse auf die Bau- ngselemente n sowie zur Entwick-
4	<b>Lehrforn</b> <i>Lehrbrief</i>	n <b>en</b> e, Seminaristische	er Unterricht,	Übungen		
5	Teilnahn keine	nevoraussetzung	en			
6	Prüfungs Klausur,	sformen Hausarbeit, münd	liche Prüfung	, Projektarbe	it, Präsentation	
7		<b>etzungen für die</b> n der Modulprüfun	•	n Kreditpunk	ten	
8		lung des Moduls		Studiengänge	en)	

9	Stellenwert der Note für die Endnote
	5/180
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende
	NN
11	Sonstige Informationen
	Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben

Tec	hnisches	Englisch				
	nummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des A gebots	Dauer
5.1	<u>,                                      </u>	150 h	5	5. Sem.	Jedes Wintersem ter	es- 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Übungen, Praktikum, be- treutes Selbststudium		_	taktzeit 18 h	<b>Selbststudium</b> 102 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende
2	Lernerge	ebnisse (learning	outcomes)	/ Kompeten	zen	
	Die Stud weitern.	dierenden lernen	, ihre allger	neine Spracl	nkompetenz zu aktiv	vieren und zu er-
	Arbeitss				enden es in ingenie ompetenzen in Präse	•
3		atzvertiefung; Erwe Fechnisch, wirtsch		vokabular		
	• (	Jmgang mit Nachs	chlagewerke	en		
	• E	Erstellen von Gloss	saren			
	■ F	achtexte lesen, ve	erstehen, sch	nriftlich und mi	indlich wiedergeben	
	- V	Viederholung und	Vertiefung g	ängiger Satzb	aupläne	
	- (	Gängige sprachlich	ne Wendunge	en		
	<ul> <li>Vermeiden von Sprech- und Sprachfallen (z. B. Germanismen)</li> </ul>					
	_	schreiben und dol Protokoll	kumentieren			
	• (	Jberarbeiten von N	/litschriften			
	Fachtexte	e /erstehen				
	• 8	Selbst verfassen u	nd überarbei	ten		
	- \	/isualisieren				
	Präsenta • F	tionen Planen und vorbere	eiten			
	- k	Kooperativ erarbeit	en			
	- \	/isualisierungen				
	• A	Auswerten				
	Kommunikation  Customer care					
	• (	Communication wit	h colleagues	3		
	• 8	Small Talk				
4	Lehrforn Lehrbrief	_	r Unterricht.	Praktika, Proi	ektarbeiten, Übungen	
5		nevoraussetzung		, <b></b>		

	keine
6	Prüfungsformen
	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Präsentation
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten
	Bestehen der Modulprüfung
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)
9	Stellenwert der Note für die Endnote
	5/180
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende
	NN
11	Sonstige Informationen

Prax	Praxismodul II						
	Kennummer Workload 5.2 150 h		Credits 5	Studien- semester 5. Sem.	3	Dauer	
1	Lehrveranstaltungen Praxismodul		Kon	taktzeit	<b>Selbststudium</b> 150 h	geplante Grup- pengröße	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden erwerben und vertiefen ingenieurtypische Kenntnisse und Fertigkeiten. Während der Praxisphase im Praxisbetrieb werden individuelle Problemstellungen ganzheitlich und unter praxisnahen Bedingungen bearbeitet.						
3	Inhalte Die zu bearbeitenden Themen müssen ingenieurwissenschaftlichen Bezug haben und sich an den Modulinhalten des Curriculums orientieren. Das Thema für wird auf Vorschlag der/des Studierenden durch die Lehrenden genehmigt. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung.				schlag der/des Stu-		
4	<b>Lehrform</b> <i>Praxismo</i>						
5		nevoraussetzung ul Projektmanager		rbeiten sollte	absolviert sein.		
6	Prüfungsformen Hausarbeit, mündliche Prüfung						
7		<b>etzungen für die '</b> n der Modulprüfung	•	n Kreditpunk	ten		
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)						
9	Stellenw 5/180	ert der Note für d	ie Endnote				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Je nach Thema alle Lehrbeauftragten oder hauptamtlich Lehrende						
11	Sonstige	Informationen					

-	nummer	Workload	Credits	Studien-	Häufigkeit des A			
5.3		150 h	5	semeste 5. Sem.	gebots Jedes Wintersem ter	1 Semeste		
1	Übungen	i <b>nstaltungen</b> , Praktikum, be- elbststudium		<b>taktzeit</b> l8 h	Selbststudium 102 h	geplante Grup pengröße 35 Studierend		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen  Das Modul vermittelt Kenntnisse zu den wichtigsten Leistungshalbleitern und den damit realisierbaren Stromrichterschaltungen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die physikalische Funktionsweise der Halbleiter zu erläutern als auch insbesondere die grundlegenden Schaltungen von Halbleiter-Stromrichtern zum Umformen, Steuern und Schalten elektrischer Energie zu beschreiben.							
3	Inhalte Allgemeir			en Lasten				
	Modell der thermischen Leitfähigkeit Schaltverhalten von Leistungshalbleitern							
	•	nterschaltungen Einpulsstromricht Mehrpulsige Stror						
	•	Vierquadrantenbe Wechselstromstel	etrieb					
	<ul><li>Drehstromsteller</li><li>Umrichter</li></ul>							
	Oberschwingungen und Leistung							
	Anwendungsschaltungen in der Automatisierung  Schaltnetzteile							
	<ul><li>Elektronische Schalter</li><li>Elektronische Steller</li></ul>							
	Elektroma	agnetische Verträ	glichkeit (EM\	V)				
4		e, Seminaristische		Praktika, Üb	ungen			
5	keine	nevoraussetzung	en					
6		Hausarbeit, münd						
7		<b>etzungen für die</b> ı der Modulprüfun						

8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)
9	Stellenwert der Note für die Endnote
	5/180
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende
	NN
11	Sonstige Informationen
	Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben

Kenr	nummer	Workload	Credits	Studien-		Häufigkeit des /	۹n-	Dauer
5.4		150 h	5	semester 5. Sem.		gebots Jedes Wintersemes- ter		1 Semester
1	Übungen	nstaltungen , Praktikum, be- elbststudium	Kontak	<b>tzeit</b> 48 h	Se	lbststudium 102 h	pe	plante Grup- ngröße Studierende
2	Lernerge Am Ende zipien ver	ebnisse (learnin der Lehrveranst rstehen. Hierzu is	altung sollen at es erforderl	die Studieren ich, dass sie	den die g	elektrische Antriel grundlegenden Gle che Fragestellung	oe un eichur	d ihre Wirkprin- ngen und Er-
3	• (	ng in elektrische I Gleichstrommasc Orehstromasynch Orehstromsynchro	hine ronmaschin					
		otatorische und t		e Ausführungs	sforr	men		
	• n	· ·	d Induktion sche Feldstärke, Fluss tungsgesetz, Induktionsgesetz, Kraftwirkungsgesetz					
	Gleichstr	ommaschine Virkungsweise ur		og000tz, Mai	(VVIII	kungogoootz		
	■ k	Kommutierung						
		Betriebskennlinie						
	Grundzüge der Drehfeldtheorie, Drehstromasynchronmaschine  Wirkungsweise und Aufbau							
		Betriebskennlinier						
		nsynchronmasch Virkungsweise ur						
	• k	Kommutierung						
	• E	Betriebskennlinie	1					
4	<b>Lehrform</b> <i>Lehrbrief</i>	n <b>en</b> e, Seminaristisch	er Unterricht,	Praktika, Üb	unge	en		
5	Teilnahn keine	nevoraussetzun	gen					
6	Prüfungs	sformen Hausarbeit, münd	dliche Prüfung	g, Projektarbe	it, P	Präsentation		
7	Vorauss	<b>etzungen für die</b> n der Modulprüfur	Vergabe vo	n Kreditpunl	cten			
8		lung des Moduls						

9	Stellenwert der Note für die Endnote
	5/180
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende
	NN
11	Sonstige Informationen
	Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben

Rea	elungste	chnik				
	nummer	<b>Workload</b> 150 h	Credits 5	Studien- semester 5. Sem.	J	1 Semester
1	Übungen treutes S	instaltungen , Praktikum, be- elbststudium	4	Kontaktzeit Selbststudium 48 h 102 h		geplante Grup- pengröße 35 Studierende
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden lernen, lineare Regelungssysteme systematisch im Zeit- und Frequenzbereich analysieren zu können. Ferner sollen sie die Grundideen sowie Vor- und Nachteile verschiedener Standard-Entwurfsmethoden kennen lernen und zum methodischen Entwurf einschleifiger linearer Regelkreise befähigt werden. Besonderer Wert wird auf den Entwurf digitaler Regler gelegt.					
3	Inhalte Grundlag (Mathematics)	en, Systembesch atisierung, Stabilit Einschleifige Rege	ätsaussagen	, Regelkreis,	Reglerentwurf)	
		o Theorie (k	lassische Re	gler PID)		
		<ul> <li>Digitale R</li> </ul>	egler			
		<ul> <li>Regleraus</li> </ul>	legung (Bode	ediagramm bi	s heuristische Verfahr	ren)
	<ul> <li>Reglerinbetriebnahme (Welche Parameter beeinflussen das Verhalten des gelkreises?)</li> </ul>					las Verhalten des Re-
		<ul> <li>Zustandsr</li> </ul>	egler (Einfüh	rung in die Th	eorie)	
		<ul> <li>Nichtlinea</li> </ul>	re Regler (Eir	nführung in di	e Theorie)	
	- 1	Mehrgrößenregler				
		o Theorie				
		o Realisieru	ng			
4	<b>Lehrform</b> <i>Lehrbrief</i>	nen e, Seminaristische	er Unterricht,	Praktika, Übu	ıngen	
5	keine	nevoraussetzunç	jen			
6	Prüfungs Klausur,	<b>sformen</b> Hausarbeit, münd	liche Prüfung	, Projektarbe	it, Präsentation	
7		etzungen für die	_	•		
8	Bestehen der Modulprüfung + erfolgreiche Teilnahme am Praktikum  Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)					
9	Stellenw 5/180	ert der Note für	die Endnote			
10	1	auftragte/r und h	nauptamtlich	Lehrende		
11	_	Informationen dige Literatur wi	rd in jedem	Semester be	ekannt gegeben	

Ken	nummer	Workload	Credits	Studien-	Häufigkeit des	An-	Dauer		
6.1		150 h	5	semester	gebots		1 Semester		
				6. Sem.	Jedes Sommers mester	se-			
1		<b>anstaltungen</b> , betreutes Selbst-	_	taktzeit 10 h	Selbststudium 110 h		eplante Grup- pengröße 5 Studierende		
2	Das Mod teme. Die tionen un nen leser nen. Anh	e Studierenden erh d deren Einsatzzw n und selbständig o	undlagen de nalten einen l veck. Zudem entsprechend n aus der Pra	r Dokumentati Überblick über n sollen sie in o d den gültigen axis erlernen d	on mechatronischer, unterschiedlichste A die Lage versetzt wer Normen und Richtlini lie Studierenden insbe	rten v den, l en er	on Dokumenta Dokumentatio- stellen zu kön-		
3	Inhalte Einführur	Inhalte Einführung in die technische Dokumentation ■ Zweck (intern, extern)							
	■ Inhalt								
	-	Aufbau							
	■ Sprache								
	Bestandteile von Dokumentationen  Pflichtenheft								
	-	■ Entwurfs-, Fertigungs- und Implementierungsunterlagen							
	-	<ul> <li>Berichte über Versuche, Risikoanalysen und Maßnahmen der Qualitätssicherung</li> </ul>							
	-	<ul> <li>Benutzerinformationen (bestimmungsgemäße Verwendung, Gebrauchsanleitung)</li> </ul>							
	Entwurfs-, Fertigungs- und Implementierungsunterlagen  Gesamtsystembeschreibungen								
	<ul> <li>Elektrokonstruktion mit Schwerpunkt auf EMV-gerechtes Design</li> </ul>								
	-	<ul> <li>Softwarebeschreibung</li> </ul>							
	-	■ Schaltungslayout							
	Normen (	und Richtlinien							
	Effiziente	es Erstellen von Do Textbausteine,			aten				
	-	<ul> <li>Content-Management-Systeme</li> </ul>							
	Revisions	smanagement							
	Beispiele	aus der Praxis							
	· '								

4 Lehrformen
Lehrbriefe, Seminaristischer Unterricht, Übungen

5 Teilnahmevoraussetzungen
keine

6	Prüfungsformen
	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Präsentation
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten
	Bestehen der Modulprüfung
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)
9	Stellenwert der Note für die Endnote
	5/180
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende
	NN
11	Sonstige Informationen
	Notwendige Literatur wird in jedem Semester bekannt gegeben

Ken	nummer	Workload	Credits	Studien-	Häufigkeit des A	n- Dauer		
6.2		150 h		semester 6. Sem.	gebots Jedes Sommers mester	1 Semester		
1	Übungen	instaltungen , Praktikum, be- elbststudium		<b>taktzeit</b> 48 h	Selbststudium 102 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende		
2		ebnisse (learning	outcomes)	/ Kompetenze	en	oo otaalororiao		
	Die Studi sen kenn	erenden lernen da	s Verständn ollen in der L	is für und die (	Grundlagen von versch bussysteme auszuwä			
	Inhalte  Motivation: warum und wo werden Feldbusse eingesetzt?  Klassifikation von Feldbussen gemäß ISO/OSI Sicherungsmechanismen: warum nötig, welche gibt es (CRC, Parity) Normen klassische Feldbusse: Profibus, Can, Interbus, Asi, Sercos, EIB Ethernet basierte Feldbusse: Klassifikation EtherCAT, ProfiNet, Sercos III, Ethernet IP							
4		formen briefe, Seminaristis	scher Unterri	cht, Praktika,	Übungen.			
5		nevoraussetzung	en					
6	keine Prüfungs							
•	_	sur, Hausarbeit, m	ündliche Prü	fung, Projektar	beit, Präsentation			
7	Vorauss	etzungen für die '	Vergabe voi	n Kreditpunkt	en			
0				_	nahme am Praktikur	n		
8	verwend	lung des Moduls	(ın anderen	Studiengang	en)			
9	5/180							
	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende NN							
10	NN							

	nummer	e und Sensorik Workload	Credits	Studien-	Häufigkeit des A	n- Dauer		
6.3	iummer	150 h	5	semester 6. Sem.	gebots Jedes Sommerse mester	1 Semester		
1	Lehrvera	nstaltungen	Kon	taktzeit	Selbststudium	geplante Grup-		
	_	en, Praktikum, be- Selbststudium		<b>pengröße</b> 35 Studierende				
2	Lernerge	ebnisse (learning	outcomes)	/ Kompetenze	en			
	nik (Signa	alvorverarbeitung)	sowie die ge	ebräuchlichster	nsorprinzipien, die ana n Sensortypen. Die Stu d sollen ihre Anwendur	dierenden lernen		
3	Inhalte							
	Grundlagen der Messsignalverarbeitung Sensoren und Messsysteme in der industriellen Anwendung Komponenten von Messsignalerfassungs- und Verarbeitungssystemen  Temperaturmessung  Druckmessung  Durchflussmessung  Füllstandmessung  Messung von Stoffeigenschaften  Messung geometrischer Größen (insbesondere Positionserfassung)  optische Inspektionssysteme							
4	Lehrforn	eistungs- und Enenenen		<u> </u>				
		e, Seminaristische		Praktika, Übu	ngen			
5	Teilnahn keine	nevoraussetzung	en					
6	Prüfungs	sformen						
	Klausur,	Hausarbeit, mündl		· •				
7		etzungen für die	•	•				
8		n der Modulprüfung Iung des Moduls						
		ert der Note für d	lie Endnote					
9	5/180  Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende							
9		auftragte/r und h	auptamtlich	Lehrende				

Prax	ismodul	III						
Kenni 6.4	ummer	Workload 150 h	Credits 5	Studien- semeste 6. Sem.	r	ufigkeit des A gebots des Sommers		Dauer 1 Semester
1						eplante Grup- pengröße		
2	Die Studi Kenntniss	ebnisse (learning erenden erwerben se und Fertigkeiter stellungen ganzhei	ı und vertiefe n. Während o	n ingenieurty Ier Praxispha	pische ur se im Pra	axisbetrieb we	rden	
3	Inhalte Die zu be den Mode dierender	earbeitenden Them ulinhalten des Curr n durch die Lehren nen die Veranstaltu	nen müssen i riculums orie nden genehm	ingenieurwiss ntieren. Das	senschaft Thema fü	lichen Bezug Ir wird auf Vor	habe schla	g der/des Stu-
4	<b>Lehrform</b> <i>Praxismo</i>							
5		nevoraussetzung ul Projektmanager		rbeiten sollte	absolvie	rt sein.		
6	Das Modul Projektmanagement/Wiss. Arbeiten sollte absolviert sein.  Prüfungsformen  Hausarbeit, mündliche Prüfung							
7		etzungen für die ' n der Modulprüfung	_	n Kreditpunk	ten			
8		lung des Moduls		Studiengänge	en)			
9	Stellenw 5/180	ert der Note für d	lie Endnote					
10	Je nach	auftragte/r und h Thema alle Lehrb	•		amtlich L	.ehrende		
11	Sonstige	Informationen						

Keni	nummer	Workload	Credits	Studien-	Häufigkeit des A	n- Dauer			
6.5		150 h	5	semester 6. Sem.	gebots Jedes Sommerse mester	1 Semester			
1	Lehrvera	instaltungen	Kon	taktzeit	Selbststudium	geplante Grup-			
	Übungen	, Praktikum, be-	4	18 h	102 h	pengröße			
	treutes S	elbststudium		1011		35 Studierende			
2	Die Studi und könn	en Antriebe auswa	, levante Aspe ählen, ausleç	ekte der Antrie gen und in Bet	en bstechnik im industriell rieb nehmen. Darüber l Jmsetzung in Software	hinaus lernen sie			
3	Inhalte	This is the second of the seco			mooreang in contraro	Normon.			
		Pneumatische Anti	riebe						
		Hydraulische Antri							
		Elektrische Antrieb							
		<ul> <li>Servovers</li> </ul>	ärker						
	o Schrittmotore								
	<ul> <li>Frequenzumrichter</li> </ul>								
	- A	Auslegung							
	- E	instellung und Pa	rametrierung	von Antriebe	n				
	■ F	Programmierung v	on Motion Co	ontrol Applikat	ionen				
	<ul> <li>Geschwindigkeits-, Lage-, Momentenregelung</li> </ul>								
		<ul> <li>Funktioner</li> </ul>	n von Motion	Control (Cam	ming, Gearing)				
4	Lehrformen								
	Lehrbrief	e, Seminaristische	er Unterricht,	Praktika, Übu	ngen				
5	Teilnahmevoraussetzungen								
	keine								
6	Prüfungs	sformen							
	Klausur,	Hausarbeit, mündl	iche Prüfung	ı, Präsentation	l				
7	Vorauss	etzungen für die	Vergabe voi	n Kreditpunkt	ten				
	Bestehen	n der Modulprüfung	g + erfolgreic	he Teilnahme	am Praktikum				
8	Verwend	lung des Moduls	(in anderen S	Studiengänge	n)				
9	Stellenwert der Note für die Endnote								
• -	5/180								
10	Modulbe	auftragte/r und h	auptamtlich	Lehrende					
11	_	Informationen		0					
	Notwend	dige Literatur wir	a in jedem	Semester be	kannt gegeben				

Mec	hatroniso	che Systeme				
	nummer	150 h 5 <b>sem</b>		Studien- semeste 7. Sem.		1 Semester
1	Übungen				<b>Selbststudium</b> 110 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende
2	Die Studi nische un Sie lerner scher, Ma zeugmas Kenntniss	nd automatisierte S n unterschiedliche aschinenaggregati chinen sowie dere	die Kompete Systeme zu e Arten von te e, Verpackur en Besonderh g mechatroni	enz, durchgär entwickeln un echnischen Sy ngsmaschiner neiten kenner scher und au	gig und systematisch k d die Planung und Simu stemen wie Haushalts , Holzbearbeitungsanla . Ferner erhalten die S omatisierter Systeme a	ulation zu verstehen. geräte, Mähdre- agen und Werk- tudierenden die
3	Gestaltur	ngsrichtlinien mech Modularisierung v Steuerungsarten Steuerungsarchite Ing eines mechatr Planung/Konzepti Konkretisierung/M	natronischer ron Maschine ektur onischen und on lodellbildung triebnahme u	und automatientypen und -dautomatisien/Simulation	•	en
4	Lehrform					
5		nevoraussetzung		obungen.		
6	Prüfungs Klausur, l	sformen Hausarbeit, münd	liche Prüfung	յ, Projektarbe	it, Präsentation	
7	Bestehen	<b>etzungen für die</b> n der Modulprüfun	g			
8		lung des Moduls	`	Studiengänge	en)	
9	Stellenw 5/180	ert der Note für d	lie Endnote			
10	NN	auftragte/r und h	auptamtlich	Lehrende		
11	_	Informationen dige Literatur wir	d in jedem	Semester b	ekannt gegeben	

			tschaftsle	Studien-	Häufigkeit des A	n-	
Kennummer		mer Workload Ci		semester	_	Dauer	
7.2		150 h	5	7. Sem.	Jedes Winterse- mester	1 Semester	
1	Lehrveranstaltungen Übungen, betreutes Selbst- studium			<b>taktzeit</b> 32 h	Selbststudium 118 h	geplante Grup- pengröße 35 Studierende	
2							
	Das Ziel ( Überblick wichtigste	über den Aufbau en Konzepten und	besteht darir und die Führ Werkzeuger	n, angehender rung eines Un n des Kaufmar	<i>zen</i> n Ingenieurinnen und Ir ternehmens zu geben. nns vertraut gemacht, s enhänge bekommen.	Sie werden mit der	
3	Inhalte Das Unte	rnehmen: iel und Zweck	<del>DOMINICONAIN</del>	iono Edodinin	omango sonommom		
	• (	rganisation und F	techtsformen	1			
	• F	Produktions- und K	ostentheorie				
	- F	Produktionsplanun	9				
	- 1	nvestition und Fina	anzierung				
	<b>-</b> e	xternes betrieblich	ne Rechnung	swesen			
	= ir	nternes betrieblich	e Rechnungs	swesen			
	• (	Internehmensführ	ung				
4	Lehrforn Lehrbrief	nen e, Seminaristische	r Unterricht,	Übungen			
5	Teilnahn keine	nevoraussetzung	en				
6	Prüfungs		ioho Driifusa	Drojoktorboj	t Drägentation		
7	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Präsentation  Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten						
0	Bestehen der Modulprüfung  Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)						
8	verwend	ung des Moduls	(iii anderen s	Studiengange	II)		
9	Stellenwert der Note für die Endnote 5/180						
10	Modulbe	auftragte/r und h	auptamtlich	Lehrende			
	Sonstige Informationen						

Back	nelorthes	sis							
Kenn 7.3	ummer	Workload Credits 360 h 12		Studien- semester 7. Sem.	Häufigkeit des A gebots Jedes Semeste		Dauer 1 Semester		
1	Lehrvera	nstaltungen		Kontaktzeit Selbststudium geplante Gru 360 h pengröße					
2	Mit der E vorgege ihren fac	benen Frist eine	oll der Prüfli praxisorier eiten als au	ing zeigen, o ntierte Aufga ch in den fac	lass er befähigt ist, i be aus seinem Fach chübergreifenden Zu	igeb	iet, sowohl in		
3	Inhalte Abschlu	ssarbeit gemäß	Themenste	llung. Schrift	liche Ausarbeitung				
4	Lehrforn -	nen							
5		nevoraussetzung ogeleistete Prüfu		iß Prüfungso	ordnung				
6	Prüfung		-		•				
7		<b>etzungen für die</b> n der Modulprüfung	•	n Kreditpunk	ten				
8		Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)							
9	Stellenw 12/180	Stellenwert der Note für die Endnote 12/180							
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Je nach Thema alle Lehrbeauftragten oder hauptamtlich Lehrende								
11	Sonstige	Informationen							

Kollo	oquium					
	ummer	Workload 90 h	Credits	Studien- semester 7. Sem.	3	Dauer
1	<b>Lehrvera</b> Kolloquii	<b>instaltungen</b> um	Kon	taktzeit	<b>Selbststudium</b> 90 h	geplante Grup- pengröße
2	Das Koll ob die K Themen fachübe	andidatin oder d stellung der Bad rgreifenden Zusa ellen und selbstä	igenständig ler Kandida chelorarbeit, ammenhän	e Prüfung z t befähigt ist ihre fachlic ge und ihre	nzen u bewerten. Es dient i, die wissenschaftlic hen Grundlagen, ihre außerfachlichen Bez rie ihre Bedeutung fü	he e :üge mündlich
3	Inhalte Inhalt de Disputat	er Abschlussarbe	gehensweis	se bei der E	rstellung der Abschlu	ussarbeit
4	Lehrforn			<u>go o.</u>		
5		nevoraussetzung ogeleistete Prüfu		iß Prüfungs	ordnung	
6	Prüfungs		<u> </u>	<b>J</b> -		
7	Vorauss	etzungen für die ene Modulprüfun		n Kreditpunk	ten	
8		lung des Moduls		Studiengänge	n)	
9	Stellenw 3/180	ert der Note für d	lie Endnote			
10	Je nach				ımtlich Lehrende	
11	Sonstige	Informationen				